

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 17 (1901)

**Heft:** 24

  

**Artikel:** Acetylen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-579324>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

**Elektrische Industrie.** Die „Bant für elektrische Unternehmungen, Zürich“, äußert sich in ihrem neuesten Geschäftsberichte über die Lage der Elektrizitäts-Industrie u. a.: „Die von kompetenten Fachleuten schon vor geraumer Zeit gemachte und geäußerte, anfänglich aber vielbestrittene Wahrnehmung, daß die Konjunktur in der elektrischen Industrie für einmal ihren Höhepunkt erreicht habe, hat eine Bestätigung gefunden, welche an der Richtigkeit dieser Tatsache heute wohl niemand mehr zweifeln läßt. Zwar sind wenigstens die größeren Etablissements der elektrischen Industrie noch immer befriedigend beschäftigt. Aber der Bau neuer elektrischer Anlagen, sowohl für Beleuchtung als für Straßenbahnen und Kraftübertragung, hat doch insofern eine fühlbare Einschränkung erfahren, als es den Unternehmerfirmen nicht mehr so leicht gemacht ist, durch gleichzeitige Finanzierung der zu erstellenden Werke sich vorteilhafte Bestellungen zu sichern. Das Kapital drängt sich zu Anlagen in elektrischen Werken nicht mehr so heran, wie vor einigen Jahren. Das hat zur Folge, daß die Konstruktionsfirmen diejenigen Aufträge bevorzugen, welche für sie keine finanziellen Leistungen involvieren, selbst wenn die dabei zu erzielenden Preise weniger günstig sind.“

**Elektrische Boote.** Es wird das Projekt studiert, zum Verkehr auf der Aare zwischen Bern (Matte) und Münsingen zwei elektrische Boote zu bauen, die dem Personenverkehr zu dienen hätten. Die Ladung mit elektrischer Energie würde das städtische Wasserwerk an der Matte besorgen.

**Elektrische Straßenbahn Interlaken-Matten-Wilderswyl.** Sicherem Vernehmen nach wird noch im Laufe dieses Monats auf der ganzen Linie mit den erforderlichen Landwerbungen soweit gütlich möglich, begonnen werden. Ueberhaupt soll dieses für das Bübeli so wichtige Verkehrsmittel in nächster Zeit energisch gefördert werden.

**Neues Elektrizitätswerk.** Die Einwohnergemeinden von Boltigen und Zweisimmen beabsichtigen, die Konzession für die Wasserkraft in der Laubegg zum Zwecke der Erzeugung von Elektrizität für industrielle Anlagen u. z. zu erwerben.

Die Gemeinde Mifoy, welche schon früher an die Mifoy-Bellinzona-Bahn einen Beitrag von 250,000 Fr. votiert hatte, beschloß, zur Erzeugung der elektrischen Kraft das nötige Moslawasser unentgeltlich abzutreten.

Mit dem Bau der elektrischen Bahn Dornbirn-Lustenau soll noch diesen Herbst begonnen werden, so daß die Eröffnung auf 1. Juli 1902 erfolgen kann.

## Kantonale gewerbliche Stadeldrahtzänne.

(Eingefandt.)

Wie uns aus sicherer Quelle mitgeteilt wird, hat das Baudepartement des Kantons Baselland bei Vergebung der diesjährigen Bauarbeiten die Vorschrift aufgestellt, daß die Unternehmer ihre Materialien ausschließlich von der basellandschaftlichen Industrie zu beziehen haben, somit alle Konkurrenz benachbarter Kantone ausgeschlossen. Wenn die Regierung des Kantons Baselland auf diese Art ihre Industrie schützen will, so ist dies ein höchst zweischneidiges Schwert und man mag bei der Kleinheit des Kantons Baselland bedenken, welche Konsequenzen daraus entstehen könnten, wenn andere Kantone dieses Vorgehen ebenfalls nachahmen würden. Die unabwendbare Folge wäre, wenn man den Handel

nach den Kantonsgrenzen abschließen wollte, daß die Verblendsteinfabrik und die Fabrik feuerfester Produkte in Laufen, auch die Cement- und Cementwarenfabrik Brodtbeck in Pratteln hierdurch schwer geschädigt würden.

## Acetylen.

(Eingefandt.)

Da durch eine Einsendung in einer der letzten Nummern dieses Blattes der Anstoß zu einer Meinungsäußerung über die Olteuer Acetylen-Gas-Konferenz gegeben wurde, erlaubt sich nun Schreiber dies, auch einige Bemerkungen zum Beschluß derselben zu machen.

Was die Zusammensetzung der Konferenz selbst betrifft, so kann sich das Initiativkomitee dem Vorwurfe der Einseitigkeit in der Wahl der Eingeladenen nicht entheben. Wie mir bekannt, waren 16 Kantone mit je einem Kantonschemiker und Regierungsrat vertreten. Es wäre nun Pflicht gewesen, auch die verschiedenen Acetylen-Gas-Apparate-Fabrikanten, und besonders diejenigen, welche Tropfapparate fabrizieren, einzuladen, da gegen letztere ja eigentlich die Konferenz einberufen wurde. Wenn auch das Verbot in gesetzlicher Form noch nicht geschehen ist, so hat doch der Beschluß allein die Fabrikanten in der Weise geschädigt, daß den Tropfapparaten nun ein solches Mißtrauen entgegen gebracht wird, daß es schwer hält, solche Apparate weiter zu verkaufen. Obschon die Herren Chemiker schon seit Beginn der Acetylen-Gas-Industrie für das Einwurfsystem eingenommen waren und zwar weniger wegen der geringeren Explosionsgefahr, sondern mehr wegen der besseren Reinigung des Gases, so berechtigt dies die Herren Gelehrten, deren Rücksichtslosigkeit gegenüber andern Meinungen zwar bekannt ist, noch lange nicht, das Tropfsystem einfach zu verbieten und einen Industriezweig zu schädigen, ohne andere Mittel und Wege zu finden, den leider öfters vorkommenden Explosionen Einhalt zu thun; daß auch bei Einwurfapparaten Explosionen vorkommen können, hat der letzte Einsender schon bekannt gegeben.

In den wenigsten Fällen explodierten die Apparate selbst, sondern die Explosionen geschahen mehr infolge einer, durch mangelhafte Beforgung automatischer Apparate, seien es Einwurf- oder Tropfapparate, hervorgerufenen Gasentweichung, wodurch das Licht auslöschte oder unruhig wurde und die Leute in der Bestürzung nach der ersten besten Lampe griffen, um im Keller, wo sich der Apparat befindet, nachzusehen, und das Unglück ist geschehen. Wird gesetzlich verlangt, daß alle Acetylen-Gasapparate in einem eigenen Häuschen untergebracht werden, seien es Einwurf- oder Tropfapparate, so können durch geeignete Bauvorschriften die Explosionen gänzlich unmöglich gemacht werden.

Die Zeitschrift für „Calciumcarbid-Fabrikation und Acetylenbeleuchtung“ von Dr. Anton Ludwig in Berlin bemerkt zum Olteuer Beschluß: „Also nur Einwurfapparate gestattet! Die Herren in der Schweiz sind radikaler als wir in Deutschland, ob aber auch klüger, das sei dahingestellt. Uns ist ein guter Wasserzulaufapparat immer noch lieber, als ein schlechter oder in Größe unzulänglicher Apparat nach dem System „Carbid ins Wasser.“

Gerade was die Größe anbelangt, so erfordert ein Einwurf-Handapparat für einige Hundert Flammen viel mehr Platz als ein automatischer Tropfapparat und ist in vielen Fällen, namentlich in Hotels, ein solcher Platz nicht vorhanden. Dem Schreiber dies ist z. B. ein Hotel bekannt, welches bei Vereins- und anderen Anlässen pro Tag bis zu 24 m<sup>3</sup> Gas braucht, was bei Anwendung

des Entwurf-Systems eine ziemlich große Gasanstalt erfordern würde.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß infolge von Berührung der Starkstromleitungen weit mehr Menschenleben verloren gehen, als durch Acetylen-Explosionen, nur gibt es dort keinen Knall, weshalb weniger Aufsehen gemacht wird.

## Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Erstellung des Stampfbetonkanals in der Manessestraße Zürich und des Schyphons unter der Söhl durch bei der Utobrücke an S. Gogweiler, Bauunternehmer in Zürich II.

Primarschulhausbau Brunnmatte Bern. Die Erd-, Maurer- und Steinbauarbeiten, ohne Hartsteinsockel und Treppen, an die Baumeister Baur u. Leutenegger, Jordi und Müller in Bern; die Hartsteinsockel-Lieferung an Cuoni in Nöscheng; die Treppen-Lieferung an Steinbauernmeister Bähler in Bern; die Eisenbalken-Lieferungen an M. Kramer und Keller u. Eggemann in Bern.

Quellwasserversorgung Nüchtersweil. Wasserleitung, 400 laufende Meter Röhren, 100 mm, an Kesselschmiede Nüchtersweil.

Munitionsmagazinbau auf Altmarkt in Diestal. Maurerarbeiten an M. Mangold-Saladin in Diestal; Zimmerarbeiten an J. Hertner in Pratteln; Spenglerarbeiten an A. Hersberger in Diestal; Malerarbeiten an A. Brodbeck in Diestal.

Lieferung von 35 Schulbänken für die Gemeinde Sulz (Murgau) an J. Nüde, Schreinermeister in Sulz.

Wohnhausneubau in der Langrütli, Hünenberg. Der ganze Bau an Ambrosius Bay, Baugeschäft, Wolhusen (Luzern).

Käserengebäude für die Käsergenossenschaft St. Anna (Luzern). Sämtliche Arbeiten und Materiallieferungen an Baumeister Ferrari in Nottwil (Luzern).

Straßenkorrektur Niederöng an Bauunternehmer Broggi in Herzogenbuchsee.

Neubau eines Stabels bei der Waisenanstalt im Schönenbühl in Teufen (Appenzell). Erdarbeiten an Ulrich Zellweger, Pfisterer, Teufen; Cementarbeiten an Cementier Rossi, St. Gallen; Maurerarbeit an Valentin Büchel, Teufen.

Die Malerarbeiten im Schulhause in Hiltweilen an Ed. Schwarz, Dekorationsmaler in Weiningen (Thurgau).

Die Arbeiten bei der Kirche in Oberberg an J. Mittersteiner, Bau- und Cementgeschäft in Einsiedeln.

Das Liefern und Legen von 250 m Gartenbeet-Einfassungen für A. Camper in Frauenfeld an Cementgeschäft Meyer, Frauenfeld.

Straßenbau Gähwil-Nord-Bennenmoos, Gemeinde Mosnang (Toggenburg) an Anderegg in Flawil.

## Verschiedenes.

Ueber den Hauseinsturz in der Aeschenvorstadt Basel hat sich in den „Basler Nachrichten“ zwischen zwei Technikern eine Preßfehde entsponnen, die an Heftigkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Herr Ingenieur Kofhändler von der Firma Albert Buß & Co. hat die Vermutung ausgesprochen, der Zusammensturz sei sekundär der zu frühzeitigen Ausschalung in den untern Etagen zuzuschreiben, primär aber falle er dem System des armierten Beton, über das die erforderlichen Erfahrungen und Berechnungen noch nicht vorlägen, zur Last. Ihm wirft nun Ingenieur Luipold vor, er sei in seiner Kritik zu weit gegangen, er sei nicht objektiv und benütze den Unglücksfall, um den armierten Beton in ein möglichst ungünstiges Licht zu stellen. Da über den Unglücksfall eine amtliche Untersuchung im Gange ist, von deren Ergebnis es abhängen wird, ob, in welcher Richtung und gegen wen die Verantwortlichkeitsfrage aufgeworfen werden kann, so darf man eine abwartende Stellung einnehmen und dieser Polemik der Techniker mit Gleichmut zusehen. Es zeigt sich bei diesem Anlaß wieder, wie sehr es räthlich ist, die Expertisen fremden und nicht einheimischen Technikern anzuvertrauen, wenn immer es möglich ist. In einem so kleinen Staatsgebiete, auch wenn es der Hauptsache nach aus einer Stadt von über 100,000 Einwohnern besteht, gibt es der Beziehungen gar viele. Nur zu oft erscheint die Unbe-

fangenheit der heimischen Expertisen den Parteien verdächtig und dies läßt das wünschenswerte Vertrauen nicht aufkommen. Es sei dies nur en passant und ohne Bezugnahme auf einen konkreten Fall oder eine bestimmte Persönlichkeit gesagt. In anderer Beziehung ist der Fall in der Aeschenvorstadt aber ebenfalls nicht uninteressant. Basel besitzt aus dem Jahre 1895 ein Gesetz über Hochbauten, das in wohlgezählten 170 zum Teil recht umfangreichen Paragraphen über das Hochbauwesen die minutiösesten Bestimmungen aufstellt. Ueber diese Bestimmungen beziehen sich beinahe ausschließlich auf die Gestaltung der Hochbaute. Ueber die während des Baues aus Sicherheitsgründen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln spricht sich § 162 folgendermaßen aus: „Während der Ausführung von Bauten sind genügende Maßregeln zum Schutze der Allmend, des auf derselben verkehrenden Publikums, der Nachbarschaft und der bei der Baute beschäftigten Personen zu treffen. Weisungen der Baupolizei behufs Ausführung dieser Vorschrift sind dem Bauherrn zuzustellen.“ In Ausführung dieser Bestimmung hat der Regierungsrat im Februar 1898 eine Verordnung betreffend die Unfallverhütung bei Bauten erlassen. Art. 1 derselben lautet: „Während der Ausführung von Bau-, Erd- oder Abbrucharbeiten sind von seiten der verantwortlichen Unternehmer oder Arbeitgeber genügende Maßregeln zum Schutze der bei den Arbeiten beschäftigten Personen, der Allmend und des auf derselben verkehrenden Publikums, sowie der Nachbarschaft zu treffen. In Bezug auf diese Maßregeln gelten die nachfolgenden Bestimmungen, wobei die aus besondern Gründen nötig werdenden Anordnungen vorbehalten bleiben.“ Die Verordnung enthält nun wohl eine Anzahl Vorsichtsmaßregeln bei Erd- und Fundamentierungsarbeiten, für die Anbringung von Gerüsten, für Leitern, Lauftreppen, Deckungen, für Aufzugsarbeiten und Balkenlegungen, für Dachdecker und Spenglerarbeiten u. s. w., aber keine für den Häuserbau mit armiertem Beton, insbesondere nicht über die Art und Weise der Verschalung und der Ausschalung, welche Punkte beim Hauseinsturz in der Aeschenvorstadt besonders in Betracht fallen. Es war somit hier Anlaß gegeben, nach § 1 der Verordnung „aus besondern Gründen Anordnungen“ zu treffen und zwar, wie man nach § 33 annehmen muß, von der Baupolizei, „welcher die allgemeine Aufsicht und die Ertheilung weiterer Vorschriften in Einzelfällen vorliegt“. Daß solche Vorschriften, sei es für den Häuserbau mit armiertem Beton überhaupt, sei es für den Einzelfall in der Aeschenvorstadt erteilt worden seien, ist bis jetzt noch nirgends behauptet worden. Weder ist den Architekten vorgeworfen worden, sie hätten solchen Vorschriften nicht nachgelebt, noch ist festgestellt, ob solche erlassen oder nicht erlassen wurden. Es herrscht darüber in der Oeffentlichkeit reine Unkenntnis. Und doch ist dies für die Oeffentlichkeit nicht unwichtig. Für die Verantwortlichkeitsfragen freilich dürfte dieser Punkt belanglos sein. Denn die Architekten haben, abgesehen von den Anordnungen der Baupolizei, nach dem allgemeinen Civiltrecht, dafür zu sorgen, daß die Bauten nach den Regeln der Statik in soliden Konstruktionen mit guten Materialien kunstgerecht ausgeführt werden, daß ferner während des Baues kunstgerechte Sicherheitsmaßregeln getroffen und die Vorsicht eines sorgfältigen Fachmannes beobachtet werde, und überdies hat der Basler Gesetzgeber nicht vergessen, in § 168 die Verantwortlichkeit der Baupolizei für den aus der Ausführung von ihr gebilligter Bauprojekte allfällig entstehenden Schaden ausdrücklich abzulehnen. Dem Gemeinwesen aber ist die Baupolizei für sorgfältige und fleißige Ausübung ihrer amtlichen Funktionen doch Rechenschaft schuldig.

(N. J.-J.)